Abs. 2 festgelegten Aufgaben Weisungen vom Generaldirektor des Kombinates.

(3) Die Berufung und Abberufung des Direktors der AHF erfolgen durch den Generaldirektor des AHB mit Zustimmung des Generaldirektors des Kombinates bzw. des Leiters der anderen Wirtschaftseinheit. Sie bedürfen der Bestätigung des Ministers für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans.

§21

(1) Der AHB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor oder einen Stellvertreter des Generaldirektors vertreten.

(2) Der Direktor und die Stellvertreter des Direktors der AHF sind berechtigt, den AHB für das Erzeugnis- und Leistungsprogramm der AHF im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Der Generaldirektor oder ein Stellvertreter des Generaldirektors kann anderen Mitarbeitern oder Personen die Vollmacht zur Vertretung des AHB im Rechtsverkehr erteilen.

VI.

Gründung und Beendigung der Rechtsfähigkeit des AHB sowie Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes

§22

(1) Der Minister für Außenhandel entscheidet über die Gründung eines AHB. Sofern der AHB doppelt unterstellt werden soll, erfolgt die Entscheidung nach Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans. Die Gründung eines AHB erfolgt durch Gründungsanweisung des Ministers für Außenhandel.

(2) Der AHB erlangt die Rechtsfähigkeit zu dem in der Gründungsanweisung genannten Zeitpunkt.

(3) Wird ein AHB durch Zusammenlegung bestehender AHB gegründet, so ist er Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten AHB.

(4) Wird ein AHB durch Ausgliederung eines Betriebsteiles eines bestehenden AHB gegründet, so ist in der Gründungsanweisung festzulegen, ob und in welchem Umfang Fonds sowie Rechte und Pflichten von ihm übernommen werden.

(5) Wird ein AHB an einen bestehenden AHB angegliedert, so ist der bestehende AHB Rechtsnachfolger des angegliederten AHB.

§23

(1) Die Gründungsanweisüng muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz des AHB,
2. die dem AHB übergeordneten Organe und ggf. das Kombinat, dem der AHB zugeordnet ist,
3. das Erzeugnis- und Leistungsprogramm des AHB,
4. die Bezeichnung der AHF, soweit solche vorgesehen sind,
5. das Stammvermögen des AHB,
6. den Zeitpunkt der Gründung,
7. die Angabe des anzuwendenden Rahmenkollektivvertrages.

(2) Das Ministerium für Außenhandel hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vor dem Zeitpunkt der Gründung über die Gründung des AHB zu informieren.

(3) Für die Angliederung eines AHB bzw. von Betriebsteilen an einen bestehenden AHB und die Zusammenlegung von AHB gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 22 Absätze 1 und 2 entsprechend.

§24

(1) Über die Einstellung der Tätigkeit eines AHB entscheidet der Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist. Der Minister für Außenhandel erläßt dazu eine Anweisung.

(2) Mit dem in der Anweisung genannten Zeitpunkt endet, sofern kein Abwicklungsverfahren, erfolgt, die Rechtsfähigkeit des AHB und die materiellen Fonds sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Findet ein Abwicklungsverfahren statt, endet die Rechtsfähigkeit des AHB mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens. Der Generaldirektor des AHB ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

(3) Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit, eines AHB muß den Namen und den Sitz des ÄHB, Festlegungen über den Termin der Beendigung der Rechtsfähigkeit und über die Rechtsnachfolge oder über die Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und die Einsetzung von Abwicklungsbevollmächtigten enthalten.

(4) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens sind durch den Minister für Außenhandel Abwicklungsbevollmächtigte einzusetzen. Die Abwicklungsbevollmächtigten sind berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Im Abwicklungsverfahren sind Verbindlichkeiten zu befriedigen und Forderungen zu realisieren. Die Abwicklungsbevollmächtigten sind verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustelleif.

(5) Das Abwicklungsverfahren ist abzuschließen, wenn die Verbindlichkeiten und die Forderungen erfüllt und die materiellen Fonds des AHB entsprechend den Rechtsvorschriften abgegeben sind. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision sind die Abwicklungsbevollmächtigten zu entlasten. Uber die Beendigung des Abwicklungsverfahrens entscheidet der Minister für Außenhandel.

(6) Die Abwicklungsbevollmächtigten sind für die erforderlichen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

§25

(1) Über die Änderung der Unterstellung, des Sitzes oder des Namens eines AHB entscheidet der Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist. Der Minister für Außenhandel erläßt über die Änderung eine Anweisung.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Änderungen bei AHF entsprechend.

(3) Über die Gründung, die Änderung des Namens, des Sitzes oder die Einstellung der Tätigkeit eines AHB ist durch das Ministerium für Außenhandel eine Mitteilung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

VII.

Schlußbestimmungen

§26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.